



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

An alle Futtermittelunternehmer im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen

Ansprechpartner
Herr Heyne

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Dezernat41@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41.30-

Durchwahl
0441 57026-112

Oldenburg
09.03.2013

Futtermittelrechtliche Allgemeinverfügung

an Futtermittelunternehmer im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen

zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln

aus im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetem Mais

1. Betroffene Unternehmer und Futtermittel

a. Die nachfolgenden Regelungen dieser Allgemeinverfügung richten sich ausschließlich an Futtermittelunternehmer in Niedersachsen und Bremen, die im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetes Einzelfuttermittel Mais oder Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetem Einzelfuttermittel Mais derzeit besitzen oder künftig in Besitz nehmen. „Futtermittelunternehmer in Niedersachsen und Bremen“ sind insoweit alle Unternehmer, die bei mir einen Futtermittelbetrieb gem. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zur Registrierung angemeldet haben oder mir gegenüber einer derartigen Meldepflicht unterliegen.

b. Die Regelungen dieser Verfügung beziehen sich ferner bis zum 1.9.2013 auf Futtermittel, die diese Futtermittelunternehmer derzeit besitzen oder künftig in Besitz nehmen und die Mais enthalten, von dem nicht auszuschließen ist, dass es sich um im Jahr 2012 in der Republik Serbien geernteten Mais handelt. Für den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich dieser Verfügung reicht das Vorliegen einer Erklärung des Vorlieferanten beim Futtermittelunternehmer, dass die Futtermittelpartie keinen im Jahr 2012 in der Republik Serbien geernteten Mais enthält.

2. Anzeigepflicht bei Besitz von Futtermitteln i.S.d. Nummer 1

Wer ein unter Nummer 1 genanntes Futtermittel derzeit besitzt oder zukünftig in Besitz nimmt, hat dies bei mir anzuzeigen. Die Anzeige hat für ein derzeit im Besitz befindliches Futtermittel innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zu erfolgen. Für zukünftig in Besitz genommene Futtermittel i.S.d. Nummer 1 hat die Anzeige innerhalb einer Woche ab Erhalt des Futtermittels zu erfolgen. Die Anzeige hat per Post oder Fax oder per Mail an eine der folgenden Adressen zu erfolgen:

- Postadresse: Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg (oder Postfach 39 49, 26029 Oldenburg),
- Faxadresse: 0441 57026-179,



Zertifizierung im Geltungsbereich
Gesundheitlicher Verbraucherschutz:
Beratungen, Zulassungen, Kontrollen,
Untersuchungen, Sonderaufgaben

**Dienstgebäude u.
Paketanschrift**
Röverskamp 5
26203 Wardenburg

Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- Mailadresse: Dezernat41@laves.niedersachsen.de.

3. Vorsorgliches Verarbeitungs- und Verkehrsverbot

Hiermit ordne ich an, dass ein unter Nummer 1 genanntes Futtermittel durch Futtermittelunternehmer in Niedersachsen und Bremen ab Wirksamwerden dieser Verfügung weder verarbeitet - insbesondere mit anderen Futtermitteln vermischt - noch unverarbeitet als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden darf. Das Verkehrsverbot nach Satz 1 erfasst dabei auch die Rückgabe der betroffenen Partie an den Vorlieferanten. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Partie Futtermittel ausdrücklich von mir freigegeben worden ist.

Die Verarbeitung oder das Inverkehrbringen der betroffenen Futtermittel zu anderen Zwecken als zu Futterzwecken ist von diesem Verbot nicht umfasst und hat in Einklang mit den für die neue Zweckbestimmung geltenden Vorschriften zu stehen. Auf das für Lebensmittel geltende Verbot des § 2 der Kontaminanten-Verordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Behandlung einer betroffenen Partie zur Entfernung oder Reduzierung der Belastung mit Aflatoxin B1 ist nur zulässig, wenn ich hierzu vorher mein Einverständnis erklärt habe.

4. Voraussetzungen für die Freigabe der nach Nummer 3 gesperrten Futtermittel

Die Freigabe einer von dem Verbot nach Nummer 3 Satz 1 erfassten Partie erfolgt auf Antrag des Futtermittelunternehmers und setzt eine Erklärung des Futtermittelunternehmers voraus,

- dass diese Partie amtlich beprobt oder durch fachkundiges Personal im Wege der Eigenkontrolle entsprechend der Vorgaben des Probenahmeverfahrens nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beprobt wurde und
- dass dem Antrag alle auf diese Partie bezogenen Untersuchungsergebnisse auf Aflatoxin B1 beigefügt sind.

Die Freigabe der Partie durch mich setzt ferner voraus, dass sämtliche auf diese Partie bezogene Untersuchungsergebnisse eines akkreditierten Untersuchungslabors dem Antrag beigefügt sind und kein auf diese Partie bezogenes Untersuchungsergebnis auf Aflatoxin B1 oberhalb des futtermittelrechtlich zulässigen Höchstgehaltes an Aflatoxin B1 liegt. Das Untersuchungsergebnis muss sich dabei zweifelsfrei auf die entsprechende Futtermittelpartie beziehen. Es können nur Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden, die mit chromatografischen Labormethoden bestimmt wurden. Die maßgeblichen Werte der zulässigen Höchstgehalte an Aflatoxin B1 ergeben sich aus Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1 der Richtlinie 2002/32/EG und lauten wie folgt:

Abschnitt II: Mycotoxine

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Aflatoxin B ₁	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	0,02
	Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,01
	– Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
	– Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02

5. **Verwaltungskosten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Verwaltungskosten, die entstehen

- aufgrund des konkreten Verdachts fehlender Verkehrsfähigkeit von im Jahr 2012 in der Republik Serbien geernteten Futtermais und
 - der dadurch verursachten verstärkten amtlichen Kontrollen zur Überprüfung, ob konkrete Futtermittelpartien verkehrsfähig sind,
- werden den für die konkreten Kontrollen jeweils verantwortlichen Futtermittelunternehmer in Rechnung gestellt.

6. **Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung betroffener Futtermittelunternehmer wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG wegen der Vielzahl der Fälle verzichtet.

7. **Hinweis auf Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung**

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gem. § 58 Abs.1 Nr. 17 LFGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

8. **Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamwerden der Verfügung**

Die Allgemeinverfügung wird hiermit und zugleich durch elektronische Veröffentlichung im Internet unter www.laves.niedersachsen.de öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Montag, 11.3.2013 als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

9. **Begründung der Verfügung**

Die Verfügung ergeht aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes, da konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetes Einzelfuttermittel Mais oder Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetem Einzelfuttermittel Mais Aflatoxin B1 in einem Anteil enthalten, der über dem in Nummer 4 genannten zulässigen Höchstgehalt liegt. Aflatoxin B1 ist ein hochgiftiger Stoff, der bei Höchstgehaltsüberschreitung geeignet ist, die Gesundheit von Mensch oder Tier zu beeinträchtigen. **Die Allgemeinverfügung mit dem verfügenden Teil und der Begründung im Einzelnen kann beim Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg sowie in elektronischer Form im Internet unter www.laves.niedersachsen.de eingesehen werden.**

10. **Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung haben gem. § 39 Absatz 7 Nummer 2 LFGB in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 erster Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese Verfügung kann jedoch einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO bei dem zuständigen niedersächsischen oder bremer Verwaltungsgericht (s. Rechtsbehelfsbelehrung) beantragt werden.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann durch jeden Futtermittelunternehmer i.S.d. Nummer 1 dieser Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Adresse und Zuständigkeitsgebiete siehe im begründenden Teil), bei dem der Beschwerde seinen niedersächsischen oder bremer Firmensitz hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

gezeichnet

Dr. Aue

Begründung:

I. Sachverhalt

Durch konkrete Untersuchungsergebnisse hinsichtlich einer Partie Einzelfuttermittel Mais aus der Republik Serbien der Ernte 2012, durch verschiedene Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Mischfuttermitteln, die unter Verwendung von serbischem Mais der Ernte 2012 hergestellt wurden, durch verschiedene Untersuchungsergebnisse bezüglich Rohmilch von Milchvieh, welches dieses Futtermittel (oder Futtermittel mit Anteilen dieses Futtermittels) gefressen haben sowie durch verschiedene Meldungen im EU-Schnellwarnsystem (SWS 2013/0266, 2013/0268, 2013/0281 betreffend Aflatoxin B1 in serbischem Mais und SWS 2012/1469, 2012/1499 und 2012/1645 betreffend Aflatoxin in Milch) bin ich darüber informiert, dass im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetes Einzelfuttermittel Mais in besonderer Weise mit dem futtermittelrechtlich „unerwünschten Stoff“ Aflatoxin B1 belastet ist und insoweit mit Höchstmengenüberschreitungen zurechnen ist.

Hinsichtlich der konkret betroffenen Partie eines Hamburger Importeurs sind die erforderlichen Maßnahmen der Futtermittelüberwachung gegenüber den betroffenen Unternehmern bereits getroffen worden. In umfassender Betrachtung des bisherigen Geschehens gehe ich davon aus, dass ein Vertrauen auf die unternehmerische Eigenverantwortung allein nicht ausreicht, um dem generell von serbischem Mais der Ernte 2012 ausgehenden futtermittelrechtlichen Risiko angemessen zu begegnen. Ich habe mich daher entschlossen, weitergehende Maßnahmen per Allgemeinverfügung zu treffen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat aus diesem Grunde mit Datum vom 05.03.2013 ebenfalls eine Allgemeinverfügung zur Beregelung von serbischem Futtermais erlassen.

II. Fehlende Anhörung - Nr. 6 der Allgemeinverfügung

Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG kann von der Anhörung der Betroffenen vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will. Von dieser Möglichkeit habe ich vorliegend Gebrauch gemacht. Maßgeblich für diese Entscheidung waren neben der Eilbedürftigkeit der Allgemeinverfügung die Vielzahl möglicher Adressaten der Allgemeinverfügung und die fehlende Kenntnis, welche niedersächsischen und bremer Futtermittelunternehmer im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntete Einzelfuttermittel Mais oder Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in der Republik Serbien geernteten Einzelfuttermittel Mais besitzen.

III. Begründung zu den Regelungen Nr. 1 bis 4 der Allgemeinverfügung

Rechtsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 bis 4 der Allgemeinverfügung ist Art 54 Abs. 1 der VO (EG) 882/2004 i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. S. 2 Nr. 1 a und 2 LFGB.

Nach Art. 54 Abs. 1 der VO (EG) 882/2004 trifft die zuständige Behörde bei Feststellung eines Verstoßes gegen das Futtermittelrecht die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Sie berücksichtigt dabei die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers mit Blick auf Verstöße.

§ 39 Abs. 2 S. 1 LFGB erweitert die Befugnisse der zuständigen Behörde, indem diese danach auch schon Maßnahmen bei hinreichendem Verdacht eines Verstoßes gegen das Futtermittelrecht oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen das Futtermittelrecht treffen kann.

Nach § 39 Abs. 2 S.1 LFGB treffen die zuständigen Behörden die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

1. Hinreichender Verdacht gegenwärtiger oder künftiger Verstöße

Ein hinreichender Verdacht gegenwärtiger oder künftiger Verstöße gegen das Futtermittelrecht, insbesondere gegen die Vorschriften der Art 15 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 178/2002 und des § 23 Abs. 1 der Futtermittelverordnung (FutMV), liegt vor.

a. Verstoß gegen Art 15 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 178/2002 bei Höchstgehaltsüberschreitungen

Nach Art 15 Abs. 1 der VO (EG) 178/2002 dürfen Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Gem. Art 15 Abs. 2 der VO (EG) 178/2002 gelten Futtermittel als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Futtermittel mit einem Aflatoxingehalt oberhalb des zulässigen Höchstgehalts sind als nicht sicher im vorgenannten Sinne einzustufen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass diese Futtermittel bei der bestimmungsgemäßen Verfütterung an die Tiere deren Gesundheit beeinträchtigen können. Ferner können diese Futtermittel bei der bestimmungsgemäßen Verfütterung an die Tiere bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, zumindest teilweise als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

(1) Gesundheitsbeeinträchtigungen der gefütterten Tiere

In Abhängigkeit von der Dauer der Verfütterung und der Höhe der Aflatoxin-Gehalte sind zunächst Gesundheitsbeeinträchtigungen der gefütterten Tiere nicht auszuschließen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat am 5.3.2013 (mit Datum 1.3.2013 versehen) eine Stellungnahme zu der Fragestellung „Übergang von Aflatoxinen in Milch, Eier, Fleisch und Innereien“ abgegeben.

Das Gutachten des BfR bezieht sich dabei auf Gefahren für die Lebensmittelsicherheit. Aspekte der Tiergesundheit sind nur am Rande und eher pauschal erwähnt worden. Ich habe das BfR gebeten, zur Frage der Tiergesundheit noch differenzierter Stellung zu nehmen. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme bleibt es bei meiner bisherigen Einschätzung:

Die Empfänglichkeit der verschiedenen Tierarten (und z.T. Rassen) gegenüber oral aufgenommenen Aflatoxinen variiert stark, wobei jüngere Tiere grundsätzlich empfindlicher auf Aflatoxin-Aufnahmen reagieren. Die Hauptzielorgane der Aflatoxine sind Leber und Nieren der Tiere. Während erste Symptome (Leistungsabfall, verschlechterte Futtermittelverwertung) häufig erst bei Aflatoxin-Gehalten >0,200 mg/kg feststellbar sind, konnten – vor allem beim Geflügel - bereits bei mehrwöchiger Verfütterung von Futtermitteln mit Gehalten >0,015 experimentell carcinogene Effekte nachgewiesen werden. Klinisch tritt eine Intoxikation erst bei deutlich höheren Gehalten in Erscheinung. Bei Rindern sind diese bei Futtermittelgehalten von >1,5 mg/kg beobachtet worden; bei kleinen Wiederkäuern liegt diese Grenze nochmals deutlich höher.

(2) Auswirkungen der Aufnahme kontaminierter Futtermittel auf die Sicherheit der gewonnenen Lebensmittel

Auswirkungen der Aufnahme kontaminierter Futtermittel auf die Sicherheit der gewonnenen Lebensmittel sind nach derzeitigem Kenntnisstand zumindest bei Futtermitteln für Milchkühe als möglich anzusehen. Dies belegt allein der bekannt gewordene Fall eines Landwirts aus dem Landkreis Leer, dessen Milch den für Rohmilch zulässigen Höchstgehalt von 0,05 µg/kg an Aflatoxin M1 überschritten hatte. Nach vorliegenden Informationen wurde dabei im Rahmen eines milchwirtschaftlichen Monitoringprogramms eine Höchstgehaltsüberschreitung von 0,057 µg/kg an Aflatoxin M1 bei der Anlieferungsmilch dieses Landwirtes nachgewiesen.

Von den amtlich untersuchten Proben (n=82) wiesen bislang 3 Proben nachweisbare Aflatoxin-Gehalte auf:

- 1 x 0,015 µg/kg
- 1 x 0,020 µg/kg
- 1 x 0,025 µg/kg

Ergebnisse aus Eigenkontrolluntersuchungen (05.03.2013; 15:30 Uhr)

Von den im Rahmen der Eigenkontrolle untersuchten Proben (n=869) wiesen 34 Proben nachweisbare Aflatoxin-Gehalte auf:

- 28 x 0,010 µg/kg
- 3 x 0,020 µg/kg
- 1 x 0,030 µg/kg
- 2 x 0,040 µg/kg

Auch die Schnellwarnungen SWS 2012/1469, 2012/1499 und 2012/1645 belegen, dass Aflatoxin über das Futtermittel in die Milch gelangen können und dass dies in der baltischen Agrarre- gion im letzten Jahr gehäuft aufgetreten ist.

Im wissenschaftlichen Schrifttum liegen zahlreiche Informationen über das Carry over von Aflatoxin B1/M1 aus dem Futter in die Milch von Kühen, Schafen, Ziegen und Stuten vor. Sie erlau- ben bei Kenntnis der individuellen Leistungsdaten z.T. zuverlässige Vorhersagen über die zu erwartenden Gehalte des Toxines in der Milch. Eine Durchsicht des wissenschaftlichen Schrifttums führt zu der Einschätzung, dass selbst bei einer geringfügigen Überschreitung des festgelegten Höchstgehaltes im Futtermittel auch mit Höchstgehaltsüberschreitungen in Roh- milch zu rechnen ist.

(b) Verstoß gegen § 23 Abs. 1 der Futtermittelverordnung (FutMV) bei Höchstgehalts- überschreitungen

Nach § 23 Abs. 1 FutMV ist es u.a. verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem uner- wünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, in den Verkehr zu bringen oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Anhang I Abschnitt II der Richtlinie 2002/32/EG setzt für Aflatoxin B1 folgende Höchstgehalte fest:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1 Aflatoxin B1	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	0,02

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
Aflatoxin B1	Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,01
	– Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
	– Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02

(c) Hinreichender Verdacht von Höchstgehaltsüberschreitungen

Die Allgemeinverfügung bezieht sich ausweislich der Nr. 1 des verfügenden Teils ausschließlich auf im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetes Einzelfuttermittel Mais und Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetem Einzelfuttermittel Mais.

Die bislang im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung festgestellte maximale Belastung des verdächtigen Einzelfuttermittels Mais aus Serbien beträgt 0,204 mg/kg bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Die Einmischquoten betragen (je nach Tierart und Verwendungszweck als Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel) bis zu 40 bzw. 70%. Daraus ergeben sich rechnerisch Maximal-Belastungen der Mischfuttermittel/Gesamtration von 0,08 mg/kg bei Verwendung als Ergänzungsfuttermittel und 0,143 mg/kg bei Verwendung als Alleinfuttermittel. Rechnerisch könnten in den hergestellten Futtermitteln daher bis zu 29-fache Höchstgehaltsüberschreitungen der eingesetzten Futtermittel vorliegen. Die Problematik verstärkt sich dabei aufgrund der ungleichmäßigen Verteilung der Aflatoxine in Futtermitteln durch sog. „Nesterbildung“.

Es liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, das im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntete Einzelfuttermittel Mais oder Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetem Einzelfuttermittel Mais in besonderem Maße mit Aflatoxin B1 belastet sind. Die bisherigen Kontrolluntersuchungen und das Vorhandensein mehrerer Schnellwarnmeldungen bezüglich Futtermitteln mit Mais, welcher in 2012 in der Republik Serbien geerntet wurde, belegen, dass sich die Aflatoxin B1 Problematik nicht auf einzelne Partien, dieses Futtermittels beschränkt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist vielmehr von einer zumindest weit verbreiteten Belastung dieses Einzelfuttermittels Mais (Ursprung Serbien Ernte 2012) mit Aflotoxin B1 auszugehen. Zwar ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen, dass die betroffenen Partien durchgängig über dem zulässigen Höchstgehalt liegen werden. Die Wahrscheinlichkeit liegt jedoch deutlich höher, als bei anderem Mais.

Für das Tatbestandsmerkmal „hinreichender Verdacht“ gilt, dass die Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad umso geringer sind, je größer das mögliche Gesundheitsrisiko ist. Andererseits sind die Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad umso höher, je einschneidender die Maßnahmen für die betroffenen Unternehmer sein werden.

Angesichts der hohen toxischen Wirkung des Aflatoxin B1 ist davon auszugehen, dass die Verfütterung dieser Futtermittel bzw. der damit hergestellten Futtermittel die Gesundheit der Tiere (insbesondere empfindlicher Tiergruppen, z. B. Jungtiere) beeinträchtigen können. Des Weiteren können diese Futtermittel bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden (insbesondere Milch), als nicht sicher für den Ver-

zehr durch den Menschen anzusehen ist. Sinn und Zweck des § 23 FutMV ist es zudem, Futtermittel mit Höchstgehaltsüberschreitungen an unerwünschten Stoffen von einem Inverkehrbringen oder einer Verarbeitung auszuschließen. Daher ist an den erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad der Belastung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Die von mir im Kern vorgesehene Eigenkontrolle aller betroffenen Partien auf Aflatoxin B1 entspricht dabei der Sorgfalt, die sich bereits weitgehend aus der unternehmerischen Eigenverantwortung (s. u.a. Art 17 Abs. 1, 18 und 20 der VO (EG) 178/2002 und Art 4 der VO (EG) 767/2009) der betroffenen Unternehmer ergibt und ist nicht als unverhältnismäßig einschneidend zu bewerten.

Der hinreichende Verdacht bezieht sich auch auf Futtermittel, die lediglich Anteile von Mais (Ursprung Serbien Ernte 2012) enthalten. Von einer Beschränkung auf bestimmte Mindestmischquoten des betroffenen Futtermittels habe ich abgesehen. Entscheidend hierfür waren neben der hohen toxischen Wirkung u.a. folgende Umstände: Aflatoxin B1 bildet sich regelmäßig in Nestern. Es ist daher möglich, auch bei geringer Einmischquote besonders hoch belastete Anteile einzumischen. Bei günstigen Bedingungen ist es ferner möglich, dass sich die Aflatoxin B1 bildenden Schimmelpilze im hergestellten Mischfuttermittel weiter ausbreiten.

2. Auswahlermessen hinsichtlich Adressatenkreis und erforderlichen Maßnahmen

a. Adressatenkreis

(1) Der Kreis möglicher Adressaten der Allgemeinverfügung ist durch Regelung Nr. 1 (des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung) zunächst auf alle niedersächsischen und bremer Futtermittelunternehmer beschränkt, weil ich nur insoweit örtlich zuständig bin. Meine Zuständigkeit für die Futtermittelüberwachung im Land Niedersachsen ergibt sich dabei aus § 6d Nr. 16 Buchst. b der ZustVO - SOG. Gem. Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich bin ich seit dem 1.7.2004 auch für die Futtermittelüberwachung in der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven) zuständig.

Unter „Futtermittelunternehmer in Niedersachsen und Bremen“ sind insoweit alle Unternehmer zu verstehen, die bei mir einen Futtermittelbetrieb gem. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zur Registrierung angemeldet haben oder mir gegenüber einer derartigen Meldepflicht unterliegen.

(2) Durch Regelung Nr. 1 a ist eine weitere Beschränkung erfolgt, als nur die Besitzer von im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetem Einzelfuttermittel Mais oder Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in der Republik Serbien geerntetem Einzelfuttermittel Mais erfasst sind. Da die betroffenen Unternehmer bestimmbar sind, ist die Verfügung auch insoweit hinreichend bestimmt.

Ich habe dabei davon abgesehen, die Allgemeinverfügung auf das besonders problematische Milchviehfutter und Junggeflügelfutter zu beschränken. Futtermitteln mit Höchstgehaltsüberschreitungen an Aflatoxin B1 sind gem. § 23 Abs. 1 FutMG nämlich generell nicht verkehrsfähig. Die Anhaltspunkte für Höchstgehaltsüberschreitungen beschränken sich jedoch nicht nur auf Milchviehfutter und Junggeflügelfutter.

(3) Ich habe mich entschieden, den Kreis der Adressaten auch auf Futtermittelunternehmer zu erweitern, die Futtermittel mit Einzelfuttermittel Mais besitzen, jedoch keine sichere Kenntnis über den Ursprung und das Erntejahr des Mais haben. Sofern es sich nämlich um betroffenen Mais aus Serbien handelt, sollte er auch den gleichen Restriktionen unterworfen werden wie Mais, der sicher im Jahr 2012 in Serbien geerntet wurde. Angesichts der Gefahrenlage halte ich es für zumutbar, dass sich die betroffenen Futtermittelunternehmer eine Bestätigung des Vorlieferanten besorgen aus der hervorgeht, ob es sich um Mais serbischen Ursprungs (Ernte 2012)

handelt oder nicht. Die Verpflichtung zu einer solchen Recherche folgt bereits unmittelbar aus der schon erwähnten Eigenverantwortung der Futtermittelunternehmer und stellt somit keine erheblichen Zusatzbelastung durch meine Allgemeinverfügung dar.

Aus Art 18 der VO (EG) 178/2002 folgt, dass die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel sichergestellt sein muss. Sollte der Vorlieferant hierzu keine Erklärung abgeben können, hätte er sich ggf. bei dem Vorvorlieferanten zu erkundigen. Sollte der Ursprung nicht aufklärbar sein, wäre das betroffene Futtermittel so zustellen, als ob es zumindest Anteile Mais serbischen Ursprungs (Ernte 2012) enthält.

Durch die Regelung Nr. 1 a S. 2 bin ich den betroffenen Unternehmer insoweit entgegengekommen, als dass für eine Freistellung von den Regelungen der Allgemeinverfügung eine Erklärung des Vorlieferanten ausreichend ist, dass die gelieferte Partie keinen Mais aus Serbien (Ernte 2012) enthält. Bezüglich Partien, dessen Maisbestandteile laut Kennzeichnung oder Erklärung des Vorlieferanten nicht aus Serbien stammen, greift die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich der Anzeigepflicht nach Regelung Nr. 2 nicht.

(4) Ich habe davon abgesehen, auch die Landwirte in die Verfügung mit einzubeziehen. Zwar folgt aus Art 15 Abs. 1 der VO (EG) 178/2002 und aus § 23 Abs. 1 FutMV, dass unsicheres Futtermittel bzw. Futtermittel mit Aflatoxingehalten über dem zulässigen Höchstgehalt nicht verfüttert werden dürfen. Die Einbeziehung dieses Adressatenkreises schien mir gleichwohl nicht verhältnismäßig. Dabei bin ich u.a. davon ausgegangen, dass sich die Landwirte angesichts der öffentlich bekannten Problematik bei dem Futterlieferant ggf. nach dem Ursprung von gelieferten Maisbestandteilen erkundigen und zweifelhaftes Futtermittel schon aufgrund eigenen Interesses aber auch aufgrund der unternehmerischen Eigenverantwortung nicht verfüttern werden. Ich halte es daher für ausreichend, den Adressatenkreis auf den Futtermittelhandel und auf Futtermittel verarbeitende Unternehmer (Flaschenhalse) zu beschränken.

(5) Die Einbeziehung auch „zukünftiger“ Besitzer des betroffenen Futtermittels in den Adressatenkreis der Allgemeinverfügung ist erforderlich und angemessen. Nur so ist sichergestellt, dass auch zukünftige Gefahren durch Aflatoxin in Mais serbischen Ursprungs mit Ernte 2012 ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Adressatenkreises nach Nr. 1 a. wird sich die Regelung in der Zukunft von selber erledigen, nämlich dann, wenn serbischer Mais der Ernte 2012 sich nicht mehr im Umlauf befindet. Hinsichtlich des Adressatenkreises nach Nr. 1 b. verhält sich dies anders. Derzeit ist nur schwer absehbar, wie lange es verhältnismäßig ist, alle Futtermittelunternehmer des Adressatenkreises nach Nr. 1 b. zu verpflichten, vom Vorlieferanten von Futtermitteln mit Bestandteilen von Mais eine Erklärung über Ursprung und Erntejahr des Einzelfuttermittels Mais zu verlangen. Da ab September 2013 der 2013 geerntete Mais in den Umlauf gelangt, habe ich derzeit den 1.9.2013 als Enddatum dieser Regelung vorgesehen. Sollte es sich herausstellen, dass diese Regelung schon zu einem früheren Zeitpunkt unverhältnismäßig wird, werde ich diese Regelung durch Allgemeinverfügung wieder aufheben. Umgekehrt bleibt mir die Möglichkeit, diese Regelung erforderlichen Falls durch Allgemeinverfügung zu verlängern.

(6) Der Adressatenkreis der Verfügung ist mithin nach objektiven Kriterien bestimmbar und angesichts der konkreten Gefahren durch das Aflatoxin B1 auch angemessen.

b) Auswahlermessen und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen

(1) Anzeigepflicht nach Nr. 2 des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung

Die Anzeigepflicht nach Nr. 2 des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung dürfte bereits unmittelbar aus Art 20 Abs. 1 der VO (EG) 178/2002 und § 44 Abs. 5 S. 1 LFGB folgen, soweit bezüglich der betroffenen Futtermittel hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass diese nicht

sicher sind. Die bislang insoweit fehlenden Anzeigen durch Futtermittelunternehmer belegen allerdings, dass die Aufnahme als Regelung in die Allgemeinverfügung insoweit jedenfalls klarstellenden Charakter hat.

Um eine möglichst durchgängige Anzeige von Sachverhalten i.S.d. Regelung nach Nr. 2 sicherzustellen, ist die Aufnahme der Anzeigepflicht für alle Adressaten i.S.d. Regelung Nr. 1 der Allgemeinverfügung erforderlich. Die Belastung der Unternehmer mit der Anzeigepflicht ist schon für sich gesehen gering. Auch hinsichtlich der Unternehmer, für die die Anzeigepflicht sich nicht bereits aus den bestehenden Vorschriften ergibt, überwiegt das Regelungsinteresse deutlich das Interesse der Wirtschaftsbeteiligten, von einer derartigen Anzeigepflicht verschont zu werden.

Die Frist von 7 Tagen ab Wirksamwerden der Allgemeinverfügung (bzw. ab künftiger Inbesitznahme) berücksichtigt einerseits die Eilbedürftigkeit der Anzeigen aus Sicht der futtermittelrechtlichen Überwachung und andererseits das Bedürfnis der Wirtschaftsbeteiligten zu hinreichender Bearbeitungszeit.

(2) Vorsorgliches Verarbeitungs- und Verkehrsverbot nach Nr. 3 und 4 des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung

(a) Verkehrsverbot

Schon aus § 39 Abs. 2 S.2 Nr. 1 und 2 LFGB ergibt sich, dass das vorübergehende Verkehrsverbot von Futtermitteln, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe vorliegt, zu den Standardmaßnahmen der Gefahrenabwehr im Anwendungsbereich des LFGB gehört.

Das vorübergehende Verkehrsverbot für die betroffenen Futtermittel ist erforderlich, um sicherzustellen, dass diese ab Wirksamwerden der Allgemeinverfügung nicht mehr ungeprüft in den Verkehr gelangen.

Gem. Art 3 Nr. 8 der VO (EG) 178/2002 bedeutet „Inverkehrbringen“ dabei das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Inverkehrbringer ist nach dieser sehr weit gefassten Definition u.a. auch, wer ein Futtermittel für einen anderen Unternehmer lagert und im Auftrag dieses Unternehmers ohne eigene Verfügungsbefugnis abgibt.

Auch die Rückgabe von Futtermitteln an den Vorlieferanten stellen ein „Inverkehrbringen“ im Sinne des Art 3 Nr. 8 der VO (EG) 178/2002 dar. Die Erstreckung des Verkehrsverbotes auch auf eine geplante Rückgabe der betroffenen Partie an den Vorlieferanten dient daher lediglich der Klarstellung. Die Einbeziehung der Rückgaben in das Verkehrsverbot ist zudem erforderlich, um die betroffenen Partien unter Kontrolle zu behalten.

Nach derzeitigen Erkenntnissen besteht - wie ausgeführt - eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der in Nr.1 des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung beschriebene Mais mit Aflatoxin B1 belastet ist. Zu den Gesundheitsgefahren, die von Aflatoxin B1 in Futtermitteln ausgehen, wenn der futtermittelrechtlich zulässige Höchstgehalt überschritten wird, habe ich ebenfalls bereits ausgeführt.

Die von mir in der Nr. 3 verfügte Sperre lässt den betroffenen Unternehmern mehrere Möglichkeiten:

(aa) Er kann eine entsprechende Untersuchung der betroffenen Partie vornehmen und die Freigabe bei mir beantragen.

Mit dem Verzicht auf eine amtliche Probenahme oder eine Probenahme durch amtlich bestellte Probenehmer bin ich dabei den Unternehmern entgegengekommen um die Eingriffsintensität zu reduzieren. Die Probenahme durch fachkundiges - ggf. auch firmeneigenes - Personal nach den Vorgaben des Probenahmeverfahrens nach Anhang I der VO (EG) 152/2009 ist jedoch unverzichtbar, um repräsentative Probenahmen zu erzielen. Die Pflicht, die Proben in akkreditierten Laboren untersuchen zu lassen, ist ebenfalls unverzichtbar, um verlässliche Untersuchungsergebnisse zu erzielen.

Die in Nr. 4 von mir geforderte ausdrückliche Erklärung des Unternehmers bei Antragstellung, dass diese Partie amtlich beprobt oder durch fachkundiges Personal im Wege der Eigenkontrolle entsprechend der Vorgaben des Probenahmeverfahrens nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beprobt wurde und dass dem Antrag alle auf diese Partie bezogenen Untersuchungsergebnisse auf Aflatoxin B1 beigefügt sind, ist ebenfalls erforderlich. Hierdurch wird der Unternehmer gezwungen, Aussagen über die Art der Probenahme zu machen und insbesondere alle Untersuchungsergebnisse der betroffenen Partie mitzuteilen.

Die Anforderung, dass kein auf die Partie bezogenes Untersuchungsergebnis die sich aus Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1 der Richtlinie 2002/32/EG ergebenden zulässigen Höchstgehalte an Aflatoxin B1 überschreiten darf, ergibt sich angesichts der Intention der Verfügung von selbst. Bei Vorliegen von Untersuchungsergebnissen sowohl oberhalb als auch unterhalb des Höchstgehalts werde ich in Absprache mit dem betroffenen Unternehmer ggf. weitere Untersuchungsanforderungen für Teilpartien stellen.

Das Erfordernis einer ausdrücklichen Freigabe der gesperrten Partien durch mich ist ebenfalls unverzichtbar. Anderenfalls bestände die Gefahr, dass betroffene Unternehmer die von mir gesetzten Freigabevoraussetzungen falsch anwenden und dadurch Futtermittel in den Verkehr gelangt, welches nicht die Freigabevoraussetzungen erfüllt. Der Freigabevorbehalt dient darüber hinaus der Rechtsklarheit und belastet die Unternehmer nicht unangemessen. Die Partiefreigaben durch mich werden möglichst kurzfristig nach Antragsingang und Vorlage aller beschriebenen Antragsunterlagen erfolgen. Aus Gründen der Rechtsklarheit beabsichtige ich, die Freigaben ausschließlich schriftlich oder zumindest per Mail zu erteilen. Mit dem Verzicht auf ein Formerfordernis für die Freigaben habe ich aber auch die Möglichkeit eröffnet, im eiligen Ausnahmefall auch telefonische Freigaben zu erteilen.

(bb) Alternativ kann der Unternehmer das betroffene Futtermittel - auch ohne Anzeige oder Antragstellung bei mir - einem anderen Verwendungszweck zuführen. Dabei hat er selbstverständlich das für die beabsichtigte Verwendung maßgeblichen Rechtsvorschriften zu beachten.

(cc) Alternativ kann der Unternehmer das betroffene Futtermittel auch in einer Weise behandeln, die das Aflatoxin B1 wirksam aus der Partie entfernt oder reduziert. Diese Möglichkeit ist jedoch von meiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen. Denn anderenfalls könnten betroffene Unternehmer bei belasteten Ergebnissen eigenmächtig eine Behandlung durchführen und unabhängig von einer mir gegenüber nachgewiesenen Wirksamkeit der Behandlung sich den Restriktionen des Verkehrsverbotes entziehen.

(dd) Bei einer Gesamtbewertung des Eingriffs „Verkehrsverbot“ und den drei Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Unternehmer stellt sich diese Maßnahme als angemessen dar. Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, den unerwünschten Stoff Aflatoxin B1 in Futtermitteln wirkungsvoll zu reduzieren. Ein anderes gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Angesichts der von aflatoxinhaltigem Futtermittel ausgehenden Gefahren ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Das Interesse der Wirtschaft an ungehindertem Handel hat insoweit hinter dem effek-

tiven Schutz von Tiergesundheit und dem Verbraucherschutz zurückzustehen. Die Maßnahme dient zudem der Umsetzung von EU-Recht.

(b) Verarbeitungsverbot

Das Verarbeitungsverbot - insbesondere Vermischungsverbot - ergibt sich aus § 23 I Nr. 3 FutMV. Danach ist es u.a. verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Wie unter Nr. III.1.c bereits ausgeführt, besteht der hinreichende Verdacht, dass das in Regelung Nr. 1 der Allgemeinverfügung beschriebene Futtermittel den zulässigen Höchstgehalt an Aflatoxin B1 überschreitet. Mit der Regelung soll zudem verhindert werden, dass von mir nicht freigegebene Partien mit anderen Produkten zu Futtermitteln oder Bestandteilen daraus verarbeitet werden und zu einem späteren Zeitpunkt ohne meine Freigabe in den Verkehr gebracht werden könnten. Die soeben unter (a) (dd) zum Verkehrsverbot getroffenen Erwägungen gelten für die Maßnahme des Verarbeitungsverbotes entsprechend.

Die Verarbeitung zu anderen Produkten als Futtermitteln wird von diesem Verbot nicht erfasst. Hierfür gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

IV. Begründung zu den Regelungen Nr. 5 der Allgemeinverfügung - Verwaltungskosten

Die Allgemeinverfügung ergeht nach § 11 Abs. 2 NVwKostG aus Billigkeitsgründen kostenfrei.

Verwaltungskosten, die durch verstärkte amtliche Kontrollen i.S.d. Art 14 der VO (EG) 669/2009, Art 27 Abs. 4, 28 und Anh. VI der VO (EG) 882/2004 entstehen, haben die verantwortlichen Futtermittelunternehmer jedoch zu zahlen. Gem. Art 28 S. 1 der VO (EG) 882/2004 ist insoweit der Besitz einer Partie i.S.d. Regelung Nr. 1 für eine Inanspruchnahme von Kosten ausreichend, die dadurch entstehen, dass die Verkehrsfähigkeit dieser konkreten Partie überprüft werden musste.

V. Wirksamwerden der Allgemeinverfügung

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem 11.3.2013 ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG.

Die öffentliche Bekanntgabe des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung erfolgt am 9.3.2013 durch Veröffentlichung in der **Nordwest-Zeitung** und dem **Weser-Kurier**. Die Allgemeinverfügung mit verfügenden Teil und Begründung wird zudem am 9.3.2013 in elektronischer Form auf den Internetseiten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dort unter „**www.laves.niedersachsen.de**“, öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird durch Presseerklärung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8.3.2013 auf die Allgemeinverfügung und deren Veröffentlichung am 9.3.2013 hingewiesen. Hinweise auf die Allgemeinverfügung finden sich auch unter „**www.ml.niedersachsen.de**“.

Die Allgemeinverfügung mit verfügenden Teil und Begründung kann

- **beim Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover und**
- **beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg eingesehen werden.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann durch jeden Futtermittelunternehmer i.S.d. Nummer 1 dieser Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Adresse s.u.), bei dem der Beschwerde seinen niedersächsischen oder bremer Firmensitz hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Zuständigkeitsbezirke und die Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Braunschweig:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kreisfreie Stadt Braunschweig • Landkreis Gifhorn • Landkreis Goslar • Landkreis Helmstedt • Landkreis Peine • Kreisfreie Stadt Salzgitter • Landkreis Wolfenbüttel • Kreisfreie Stadt Wolfsburg
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Göttingen:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Göttingen • Landkreis Northeim • Landkreis Osterode am Harz
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Hannover:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Diepholz • Landkreis Hameln-Pyrmont • Region Hannover • Landkreis Hildesheim • Landkreis Holzminden • Landkreis Nienburg (Weser) • Landkreis Schaumburg
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Lüneburg:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Celle • Landkreis Harburg • Landkreis Lüchow-Dannenberg • Landkreis Lüneburg • Landkreis Soltau-Fallingb.ostel • Landkreis Uelzen

<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Oldenburg:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Ammerland • Landkreis Aurich • Landkreis Cloppenburg • Kreisfreie Stadt Delmenhorst • Kreisfreie Stadt Emden • Landkreis Friesland • Landkreis Leer • Kreisfreie Stadt Oldenburg • Landkreis Oldenburg (Oldenburg) • Landkreis Vechta • Landkreis Wesermarsch • Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven • Landkreis Wittmund
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Osnabrück:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Grafschaft Bentheim • Landkreis Emsland • Kreisfreie Stadt Osnabrück • Landkreis Osnabrück
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Stade:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Cuxhaven • Landkreis Osterholz • Landkreis Rotenburg (Wümme) • Landkreis Stade • Landkreis Verden
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Bremen:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtgemeinde Bremen • Stadt Bremerhaven

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

gezeichnet

Dr. Aue

Rechtsvorschriften:

Sofern im Bescheid nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, ist die im Zeitpunkt des Bescheiddatums gültig Rechtsgrundlage verwendet worden.

Die Fundstellen der europäischen Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

„www.eur-lex.europa.eu/de/legis/avis_consolidation.htm“

Die Fundstellen der deutschen Rechtsgrundlagen finden Sie unter: www.gesetze-im-internet.de

Die nachfolgende Liste der verwendeten Rechtsgrundlagen ist als zusätzliche Hilfestellung für Sie gedacht und kann von der tatsächlich verwendeten aktuellen Rechtsgrundlage in Einzelfällen abweichen. Ich bitte insoweit um Verständnis.

- VO (EG) 178/2002 - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Anh. Nr. 5.9 ÄndVO (EG) 596/2009 vom 18. 6. 2009 (ABl. Nr. L 188 S. 14)
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 563/2012 vom 27. 6. 2012 (ABl. Nr. L 168 S. 24)
- Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. Nr. L 194 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndDVO (EU) 1235/2012 vom 19. 12. 2012 (ABl. Nr. L 350 S. 44)
- Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 140 S. 10), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 107/2013 vom 5. 2. 2013 (ABl. Nr. L 35 S. 1)
- LFGB - Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 3. 8. 2012 (BGBl. I S. 1708)
- FutMV - Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), zuletzt geändert durch Art. 1 44. ÄndVO vom 21. 9. 2012 (BGBl. I S. 2064)
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtl. Konfliktbeilegung vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1577)
- VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltschaftl. Berufsrecht vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827)
- Nds. VwVfG - Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. verwaltungsverfahrenstrechl. Vorschriften vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361)